Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Karlsruhe

Entscheidung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über den Antrag der Firma Gerhard Lang Recycling GmbH, Wilhelm-Lang-Str. 1-3, 76571 Gaggenau, auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Änderung der Brandmeldeanlage in den Werken 3, 4 und 7 an den Standorten Ferdinand-Rahner-Straße (Werke 3 und 4) und Im Holderwäldele 1 (Werk 7) in 76571 Gaggenau

Das Verfahren wurde ohne Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 16 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) durchgeführt. Das Regierungspräsidium Karlsruhe macht den verfügenden Teil der Entscheidung sowie die Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG öffentlich bekannt:

Genehmigung vom 02.09.2024 nach Bundes-Immissionsschutzgesetz,
Az. RPK542-8823-365/2/12

Der Firma Gerhard Lang Recycling GmbH, Wilhelm-Lang-Str. 1-3, 76571 Gaggenau, wird auf ihren Antrag vom 22.05.2024, gemäß §§ 4 ff und 16 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie den Nummern 8.9.2 V, 8.10.1.2 V, 8.11.1.1 G E, 8.11.2.2 V, 8.11.2.4 V, 8.12.1.1 G E, 8.12.2 V und 8.12.3.1 G des Anhangs 1 hierzu die

immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung

zur Änderung der automatischen Brandmeldeanlagen in den Werken 3 und 4 am Standort Ferdinand-Rahner-Straße, FlStNr. 4300/4, und im Werk 7 am Standort Im Holderwäldele 1, FlStNr. 4300/15, in 76571 Gaggenau und nach Verzicht auf die Abfallschlüsselnummern (ASN) 15 01 10*, 15 02 02*, 16 02 13*, 16 06 01* und 20 01 35* für die Behandlung von gefährlichen Abfällen, erteilt.

1.1 Die bisher in den Werken 3, 4 und 7 installierte automatische Brandmeldeanlage wird weitgehend durch Handmelder ersetzt.
Im Bereich der LKW-Bereitstellung, im Abschnitt der Lagerung von Elektroschrott und im Verwaltungsgebäude der Fa. recycLANG GmbH & Co.KG sowie im Technikraum im Werk 3 bleibt die automatische Brandmeldeanlage weiterhin bestehen.

1.2 Die Genehmigung erfolgt unter den in Ziffer 4 dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen.

1.3 Der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung liegen die mit dem Dienstsiegel des Regierungspräsidiums Karlsruhe versehenen Antragsunterlagen vom 22.05.2024 zugrunde. Die Anlagen sind nach diesen Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes festgelegt ist.

1.4 Die sich aus den bisherigen Genehmigungsbescheiden ergebenden Rechte und Pflichten bleiben unberührt, soweit sie nicht mit dem Inhalt dieses Bescheides im Widerspruch stehen.

1.5 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieser Entscheidung mit der Errichtung der Anlage begonnen wird.

1.6 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlagen ist dem Regierungspräsidium Karlsruhe spätestens 2 Wochen zuvor mitzuteilen.

1.8 Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von [redacted] festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Regierungspräsidium Karlsruhe erhoben werden.

Karlsruhe, den 08.11.2024 Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.2